Kreis-Blatt für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 11. Tiegenhof, den 15. März 1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Umlagegetreide.

Der Senat hat durch Gesetz vom 19. Februar d. Js., abgedruckt im Gesetzblatt Nr. 17 vom 27. Februar d. Js., den an die Erzeuger zu zahlenden Preis für das zweite Drittel der Umlage wie folgt festgesetzt:

für Roggen auf 165 000 Mark für die Tonne,
„ Weizen „ 180 000 „ „ „ „
„ Gerste „ 140 000 „ „ „ „

Diejenigen Landwirte, die das zweite Drittel der Umlage voll oder teilweise geliefert haben, wollen sich unter Vorlegung der Lieferungsaufforderungen an den Kommissionär wenden, an den sie abgeliefert haben. Dieser hat dann die Nachzahlung beim Wirtschaftsamt sofort anzufordern.

Tiegenhof, den 7. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Zuckerversorgung.

Die Mundration für die Versorgung der Bevölkerung mit Markenzucker ist durch Gesetz vom 6. März 1923 (Gesetzblatt Nr. 21 Seite 333) mit Wirkung **vom 14. Februar d. Js.** ab auf 2 Pfund je Kopf und Monat herabgesetzt worden. Da infolge verspäteter Verabschiedung des Gesetzes für den Versorgungszeitraum vom 15. Februar bis 14. März d. Js. noch die bisherige Menge von 2½ Pfund ausgegeben ist, muß ein Ausgleich dadurch geschaffen werden, daß die Zuckerkarten für die Zeit vom 15. März bis 14. April nur mit 1½ Pfund beliefert werden, während ab 15. April als Monatsration 2 Pfund treten.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 3.

Vorschüsse für die landw. Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig hat gemäß § 23 der Satzung beschlossen einen **weiteren Vorschuß** für 1923 von **87 Mark** für jede Mark Grundsteuer **von den Genossenschaftsmitgliedern** zu erheben, da der bereits erforderte Vorschuß zur Bestreitung der ferneren Verwaltungskosten nicht ausreicht.

Die Magisträte und die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, diesen neu festgesetzten Vorschuß **mit der größten Beschleunigung** von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe **einzuziehen und unter allen Umständen** den auf die Ortschaft entfallenden Gesamtbetrag **bis zum 31. März d. Js.** an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen. Von den Unternehmern ist der in der letzten Spalte der s. Zt. übersandten Nachweisung berechnete Vorschuß für 1923 (29.— **Mark** für jede Mark Grundsteuer) **in dreifacher Höhe** (87 Mark für jede Mark Grundsteuer) einzuziehen. Sollte bis zum 31. März d. Js. die Einziehung des Vorschusses nicht möglich sein, so ist der auf die Ortschaft entfallende Gesamtbetrag vorschußweise bis zu dem gesetzten Termine an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Es sind demnach von den nachstehenden Gemeinden außer den bisherigen noch folgende Beträge einzusenden:

Tiegenhof 39 846 M., Altebabke 74 385 M., Altenau 85 722 M., Altendorf 80 823 M., Altmünsterberg 219 849 M., Altweichsel 176 520 M., Barenhof 82215 M., Bärwalde 127 020 M., Barendt 268 128 M., Beiershorst 82 476 M., Biesterfelde 86 652 M., Blumstein 101 094 M., Brodsack 168 954 M., Broeske 248 646 M., Brunau 226 896 M., Einlage 306 414 M., Fürstenau 304 935 M., Fürstenwerder 288 840 M., Gnojau 197 403 M., Grenzdorf A 18 705 M., Halbstadt 64 728 Mark, Heubuden 310 590 M., Holm 125 715 M., Irrgang 104 574 M., Jankendorf 43 326 M., Jungfer 141 984 M., Kalteherberge 68 556 M., Kalthof 50 721 M., Kaminke 34 974 M., Krebsfelde 180 873 M., Küchwerder 83 346 M., Kunzendorf 286 404 M., Lakendorf 60 465 M., Gr. Lesewitz 285 009 M., Kl. Lesewitz 116 406 M., Leske 103 704 M., Lindenau 225 591 M., Gr. Lichtenau 372 708 M., Kl. Lichtenau 365 313 M., Lupushorst 120 756 M., Marienau 334 515 M., Mielenz 206 277 M., Gr. Montau 82 041 M., Kl. Montau 262 695 M., Montauerforst 1 827 M., Gr. Mausdorf 235 161 M., Kl. Mausdorf 174 087 M., Kl. Mausdorferweide 42 543 M., Neudorf 47 676 M., Neukirch 207 843 M., Neumünsterberg 291 450 M., Neunhuben 44 718 M., Neustädterwald 82 215 M., Neuteicherhinterfeld 51 243 M., Neuteicherwalde 66 120 M., Neuteichsdorf 279 357 M., Niedau 123 366 M., Orlofferfelde 107 010 M., Parschau 152 250 M., Palschau 222 453 M., Petershagen 167 127 M., Pietzkendorf 24 186 M., Platenhof 53 766 M., Pordenau 141 462 M., Prangenau 148 509 M., Rehwalde 49 329 M., Reimerswalde 105 357 M., Reinland 50 373 M., Adl. Renkau 16 965 Mark, Rosenort 145 203 M., Rückenau 155 295 M., Schadwalde 144 159 M., Scharpau 37 149 M., Schönau 145 425 M., Schöneberg 199 143 M., Schönhorst 210 192 Mark, Schönsee 266 829 M., Simonsdorf 172 695 M., Stadtfelde 62 916 M., Stobbendorf 55 071 M., Stuba 102 834 M., Tannsee 366 270 M., Tiege 308 328 M., Tiegenort 56 811 M., Tragheim 164 736 M., Trampenau 121 974 M., Trappenfelde 85 869 M., Vogtei 25 839 M., Vierzehnhuben 59 856 M., Walldorf 85 347 M., Warnau 272 571 M., Wernersdorf 228 375 M., Wiedau 65 946 M., Zeyer 94 917 M., Zeyersvorderkampen 233 925 Mark.

Bezüglich der vorstehend nicht aufgeführten Gemeinden ergeht besondere Verfügung.

Die den Gemeinden zustehenden Hebegebühren werden bei der endgültigen Umlage verrechnet.

Tiegenhof, den 13. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Armenpflegekosten.

Seitens des Senats sind die Tarifsätze der unter Armenverbänden der Freien Stadt Danzig zu erstattenden Pflegekosten vom 1. 1. 1923 ab wie folgt erhöht worden:

a) Für Arznei und Verbandsmittel auf täglich . 1000 Mk.
b) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich . . . . . 1600 Mk.
c) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben,
in Krankenhäusern auf täglich . . . . 1000 Mk.
in Waisenhäusern auf täglich . . . . 500 Mk.
d) für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf . . . . 18000 Mk.
e) für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf . 10000 Mk.

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 5.

Säuglingsheim Neuteich.

Die Pflegekosten im Kreissäuglingsheim in Neuteich sind ab 1. 3. d. Js. auf monatlich 6000.— Mark für jeden Pflegling erhöht worden. Für einzelne Tage kommen 200.— Mark zur Berechnung.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 6.

Pflegekosten für Geisteskranke.

Durch Beschluß des Senats vom 27. 2. d. Js. sind die von den Ortsarmenverbänden zu erstattenden tarifmäßigen Pflegekosten für Geisteskranke ab 1. 3. 1923 auf 500.— Mark täglich festgesetzt worden.

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 7.

Verordnung betr. Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 20. Januar 1923 — Staatsanzeiger S. 137 — wird angeordnet, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — Staatsanzeiger S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 1. Februar 1923 den Betrag von 1 880 Mk., mit Wirkung vom 15. Februar 1923 den Betrag von 3 800 Mk., mit Wirkung vom 1. März 1923 den Betrag von 4 200 Mk. nicht überschreiten darf.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1920 bleiben bestehen.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 8.

Polizeiliche Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte im Kreise Großer Werder.

Nachstehend wird der Reiseplan für die gemäß § 11 der Meß- und Gewichtsordnung von 2 zu 2 Jahren vorzunehmende Nacheichung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alle Gewerbetreibenden, Landwirte und landwirtschaftliche Produkte, Obst, Honig pp. verkaufenden Eigentümer, Pächter pp., landwirtschaftlichen Vereine, Großhandlungen, Brennerei-, Molkerei- und Mühlenbesitzer oder Pächter des Kreises, werden hiermit aufgefordert, ihre sämtlichen Meß- und Wiegegeräte im angegebenen Eichtermin zur Nacheichung vorzulegen, widrigenfalls gemäß § 22 des angeführten Gesetzes Bestrafung und Einziehung der nicht vorschriftsmäßig nachgeeichten Geräte erfolgt.

Besonders zu beachten ist:

1. Die zur Nacheichung vorgelegten Gegenstände müssen in gut gereinigtem Zustande sein.
2. Schwer zu befördernde, eichpflichtige Gegenstände, wie Vieh- und Brennereiwagen und nicht abnehmbare Petroleumapparate sind spätestens 5 Tage vor dem Termin dem Gemeindevorsteher zum Vermerk in Spalte 8 der Eichliste anzumelden. Ihre Nacheichung erfolgt am Aufstellungsort. Zu diesen Nacheichungen sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich angemessene Beförderungsmittel zu stellen.
3. Die Formulare zur Eichliste werden demnächst den Gemeinde- und Gutsvorstehern vom Landratsamt übersandt. Die Eichliste ist von den Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern nur in den Spalten 1—4 und 8 auszufüllen und 8 Tage vor dem Termin von den betreffenden Gemeindevorstehern, dem Gemeindevorsteher des zutreffenden Nacheichungsortes zu übersenden, welcher alle Eichlisten des Nacheichungsbezirks dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Eichlokale übergibt.
Die für die einzelnen Gemeinden in Frage kommenden Eichtage werden allen Gemeindevorstehern von den Eichbeamten durch besonderes Formular rechtzeitig bekannt gegeben.
Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die in diesem Formular bekanntgegebenen Eichtermine allen Beteiligten ihrer Gemeinde rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.
4. Die Gemeindevorsteher der Nacheichungsorte haben für rechtzeitige Bereithaltung eines geeigneten Eichraumes in dem im Plan bekanntgegebenen Eichlokal, sowie für geeignete Unterkunft und Verpflegung des Eichbeamten und eines Lohnarbeiters zu angemessenen Preisen zu sorgen und den Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichtage zu unterstützen.
5. Die Eichgebühren werden nach dem Eichtermin von den Gemeindevorstehern an Hand der zugestellten Eichliste eingezogen und müssen innerhalb 8 Tagen an den Gemeindevorsteher des Nacheichungsortes in voller Höhe abgeführt sein, welcher den Gesamtbetrag aller Eichlisten innerhalb 14 Tagen nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren an das Eichamt Danzig portofrei übersendet.
6. Die Kosten für Gestellung des Eichlokals tragen alle beteiligten Gemeinden.
7. Die Gemeindevorsteher der Nacheichungsorte haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nacheichungsort und zu angemessenem Preise zu sorgen und beim Auf- und Abladen Hilfe zu stellen.

Nacheichungsplan.

Lfd. Nr.	a) Nacheichungsort b) Bezeichnung des Hauses und Raumes für den öffentl. Eichtag	Ortschaften des Nacheichungsbezirks	Nacheichungstage
1	a) Barenhof b) im Saal des Gastwirts Rohde	Barenhof Neumünsterberg Neuteicherwalde Vierzehnhuben Bärwalde Vogtei	19. bis 24. März
2	a) Schöneberg b) im Saal d. Gastwirts Schmidt	Schöneberg Schönsee	26. bis 29. März 3. bis 6. April
3	a) Neukirch b) im Saal d. Gastwirts Reich	Neukirch Schönhorst Neuteicherhinterfeld Prangenau	7. und 9. bis 14. April
4	a) Gr. Lichtenau b) im Saal d. Gastwirts Schmidt	Gr. Lichtenau Parschau Trappenfelde Pordenau Damerau Kl Lichtenau Liessau	16. bis 21. 23. bis 24. April
5	a) Barendt b) im Gasthause	Barendt Palschau	25. bis 28. April
6	a) Kunzendorf b) im Saal d. Gastwirts Mollenhauer	Kunzendorf Altweichsel Biesterfelde Renkau Gnojau	30. April bis 5. Mai
7	a) Gr. Montau b) im Gasth. Schüle	Gr. Montau Kl. Montau	7. bis 11. Mai
8	a) Wernersdorf b) im Gasth. Dau	Wernersdorf Forstgutsbezirk Montau Pieckel	12. und 14. bis 16. Mai
9	a) Mielenz b) im Gasthause	Mielenz Altmünsterberg Schönau	17. bis 19. 23. und 24. Mai

Kopf wie vor.

10	a) Simonsdorf b) im Gasthause des Herrn Moldenhauer	Simonsdorf Altenau	25., 26., 28. Mai
11	a) Kalthof b) Lindenhof Reimer	Kalthof Hammfelde Stadtfelde Blumstein Kaminke Warnau Heubuden	29. Mai bis 2. Juni, 4. bis 7. Juni
12	a) Gr. Lesewitz b) im Saale des Herrn Steffen	Gr. Lesewitz Kl. Lesewitz Herrenhagen Irrgang Tragheim Schadwalde	8., 9. und 11. bis 14. Juni
13	a) Lindenau b) im Saale des Herrn Brinkmann	Lindenau Tannsee Halbstadt Niedau	15., 16., 18. bis 22. Juni
14	a) Marienau b) im Gasthaus Fieguth	Marienau Rückenau Tiege Kl. Mausdorf	23., 25. bis 30. Juni 2. Juli
15	a) Lupushorst b) im Gasthaus Karsten	Lupushorst Gr. Mausdorf Horsterbusch Wolfsdorf Hakendorf Wiedau	3. bis 7. und 9. Juli
16	a) Lakendorf b) im Saale des Herrn Loeschke	Lakendorf Neulanghorst Einlage Krebsfelde Rosenort	10. bis 14. und 16. Juli
17	a) Zeyer b) im Gasthaus Neumann	Zeyer Stuba	17. bis 19. Juli
18	a) Zeyersvorderkampen b) im Gasthaus Thiessen	Zeyersvorderkampen	20. 21. Juli
19	a) Jungfer b) im Gasthaus Krzemnicki	Jungfer Keitlau Neudorf Walldorf Kl. Mausdorferwd.	23. bis 26. Juli
20	a) Grenzdorf B b) Gasthaus Sellke	Grenzdorf B	27., 28. Juli
21	a) Holm b) Gasthaus Grindemann	Holm Grenzdorf A Stobbendorf	30. Juli bis 4. August
22	a) Neustädterwald b) Gasthaus Recht	Neustädterwald	6., 7. August
23	a) Tiegenhof b) Hotel Deutsches Haus	Tiegenhof Tregenhagen Petershagen Pietzendorf Reinland Platenhof Orloff Orlofferfelde Fürstenau Reimerswalde	8. bis 11., 13. „ 18., 20. „ 25., 27. und 28. August
24	a) Neuteich b) Schützenhaus	Neuteich Tralau Eichwalde Leske Trampenau Neuteichsdorf Mierau Brodsack	29. August bis 1. September, 3. bis 8. und 10. bis 13. September

Kopf wie vor.

25.	a) Ladekopp b) im Saal des Herrn Wichmann	Ladekopp Pietzkendorf Neunhuben Bröske	14., 15., und 17., 18. September
26.	a) Tiegenort b) Gasthaus Will	Tiegenort Kalteherberge Rehwalde Altendorf	19. bis 22. September
27.	a) Brunau b) Altes Schloß	Brunau Altebabke Beiershorst Jankendorf Küchwerder Scharpau	24. bis 28. September

Danzig, den 27. Februar 1923.

Freistaat Eichamt.

Veröffentlicht!

Die Eichlistenvordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Das Eichamt erhebt für jeden Vordruck 67 Mark. Die Kosten für die Vordrucke haben die Gemeinden zu tragen und s. Zt. bei Abführung der Eichgebühren zu entrichten.

Tiegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 8 a

Die wichtigsten Paßbestimmungen.

Zur Beseitigung verschiedener Unklarheiten werden nachstehend die wichtigsten Paßbestimmungen mitgeteilt, deren sorgfältige Beachtung ich den Ortspolizeibehörden, Ortsvorständen sowie auch dem reisenden Publikum dringend empfehle.

1. Paßpflichtig sind nach dem Danzig-polnischen Abkommen alle Personen über **14** Jahre und nach den deutschen Bestimmungen jede Person über **12** Jahre.

2 Freistaatangehörige erhalten einen Paß gegen Vorlage des vorgeschriebenen, von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Antrages. Die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig besitzen alle Personen, welche am 10. Januar 1920 im Gebiete der Freien Stadt Danzig als dauernd wohnhaft polizeilich gemeldet waren und bis dahin die deutsche Reichsangehörigkeit besessen bezw. die Danziger Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung inzwischen erworben haben. Jeder Paßantrag — auch bei Erneuerung abgelaufener Pässe — muß bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Ortspolizeibehörde angebracht werden.

3. In seinem eigenen Interesse hat der Paßinhaber darauf zu achten, daß sein Bild auf Seite 4 des Passes abgestempelt und mit seiner eigenen Unterschrift (Vor- und Zunamen) versehen ist. Diese eigenhändig vollzogene Unterschrift ist von derjenigen Stelle, vor welcher die Unterschrift geleistet ist (Landratsamt oder Ortspolizeibehörde) auf Seite 5 amtlich zu bescheinigen.

4. Hat jemand seinen Paß verloren, so meldet er dies seiner Ortspolizeibehörde. Letztere hat die vorgeschriebene Verlustkarte sowie einen neuen Paßantrag auszufertigen.

5. Hat eine weibliche Person geheiratet, so hat sie mit dem Paßantrage den Beweis zu erbringen, daß ihr Mann die Freistaatangehörigkeit besitzt.

6. Danziger Staatsangehörige fahren **ohne** Sichtvermerk nach Ostpreußen und Polen. — Für die Reise nach dem **westlichen** Deutschland mit dem **Korridorzug** ist der **deutsche** Sichtvermerk und für Reisen mit **Personenzügen** der **deutsche** und

polnische Sichtvermerk erforderlich. Durchgangszüge verkehren über Marienburg-Dirschau-Schneidemühl und über Marienburg-Danzig-Stolp.

7. Danziger, die mit dem Dampfer nach Deutschland reisen, haben sich ebenfalls den **deutschen** Sichtvermerk zu verschaffen.

8. Der im Freistaate wohnende **Deutsche** erhält einen Paß bezw. Ausweis auf der deutschen Paßstelle in Danzig, Neugarten 30.
Er hat
1. nachzuweisen, daß er Deutscher ist,
2. **zwei** Lichtbilder und
3. eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, daß er im Freistaat (Ortsangabe) polizeilich gemeldet ist.

8a. Für die im Freistaate wohnenden **Polen** gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Paß von der polnischen Paßstelle in Danzig, Neugarten 27, zu erhalten ist. Der Nachweis, daß Antragsteller Pole ist, soll in der Regel durch einen polnischen Heimatschein erbracht werden.

9. Ausländer, welche in Danzig keine konsularische Vertretung haben, z. B. Russen, Ukrainer, Tschechoslowaken, sowie staatenlose Personen, erhalten auf der hiesigen Paßstelle als Ausweis einen Paßersatz, soweit diese Personen im hiesigen Kreise aufhaltsam sind. Wollen Sie in oder durch ein anderes Land reisen, so haben sie sich bei dem zuständigen Kosulat den Sichtvermerk des betreffenden Landes zu verschaffen.

10. Will ein Deutscher in den Freistaat reisen, so braucht er
1. einen Paß (nicht Personal-Ausweis),
2. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
3. eine Bescheinigung der hiesigen Paßstelle, daß besondere Einreiseerlaubnis nicht notwendig ist.

11. Wenn ein **Optant** nach Deutschland ziehen will, so hat er Folgendes zu beachten:
1. Abgabe seines Freistaatpasses an die hiesige Paßstelle.
2. Letztere bestätigt ihm die Paßabgabe in einer Bescheinigung.
3. Diese Bescheinigung ist dem **Deutschen Fürsorgekommissar** in Danzig, Neugarten 11, zu übergeben.
4. Dafür erhält er hier einen Berechtigungsschein zu einem deutschen Paß (Neugarten 30).
5. Zwecks Erreichung zollfreien Abzuges hat er sich endlich an die **Außenhandelsstelle** Danzig, Langermarkt (Artushof) zu wenden.

Tiegenhof, den 6. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Verordnung über Paßgebühren.

§ 1.

Für die Ausfertigung eines Danziger Passes oder Paßersatzes wird neben der Stempelabgabe von z. Zt. 12 Mk. eine Gebühr von 1000 Mk. und bei Verlängerung der alten Urkunde von 500 Mk. zur Staatskasse erhoben.

§ 2.

Die Verordnung vom 3. Januar 1923 — Staatsanzeiger S. 10 — wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Sahm. Schümmer.

Veröffentlicht!

Ich weise darauf hin, daß die bisher unzulässige Verlängerung der Pässe künftig auf höchstens 1 Jahr erfolgen kann. Die Verlängerung geschieht aber nur dann, wenn der vorgelegte (alte) Paß sich noch in gutem Zustande befindet.

Die Orsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 10.

Verordnung über polizeiliche Gebühren.

§ 1.

Für die Ausstellung
a) von Waffenscheinen ist eine Gebühr von 2500 M.,
b) von Radfahrkarten eine Gebühr von 1000 M.
c) von Reiselegitimationskarten eine Gebühr von 3000 M.
d) für die Erteilung meldeamtlicher Auskünfte an Private eine Gebühr von 300 M.
e) für die Erteilung von Führungszeugnissen eine Gebühr von 300 M.
f) für kleine stempelfreie Bescheinigungen eine Gebühr von 300 M. zur Polizeikasse zu entrichten.

§ 2.

Liegt bei der Erteilung von Waffenscheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden.

Liegt ein gemeinnütziges Interesse vor, so kann die Gebühr von 2500 M. auf 500 M. ermäßigt werden.

§ 3.

Die Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen und kleinen stempelfreien Bescheinigungen kann je nach der Vermögenslage der Antragsteller bis auf 100 M. ermäßigt werden.

§ 4.

Kleine stempelfreie Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen
a) soweit die bisherigen Bestimmungen dieses vorsehen,
b) soweit sie der sozialen Fürsorge dienen.

§ 5.

Die Verordnung vom 3. Januar 1923 — Staatsanzeiger S. 10 — wird aufgehoben.

§ 6.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Sahm. gez. Schümmer.

Veröffentlicht!

Die Verordnung gilt vom 9. d. Mts. ab.

Tiegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 11.

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähren über die Stromweichsel bei Palschau—Stüblau, Schöneberg—Letzkau, Rothebude—Käsemark.

Anstelle der in dem Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen an den vorgenannten Fähren vom 5. Dezember 1922 aufgeführten Beträge sind die nachstehenden Sätze vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Danzig als Fährgeld zu erheben:

a) Bei gewöhnlichem Wasserstande, wenn an der Leine übergesetzt werden kann:

1. Für jeden Wagen	400	Mk.
2. Für jedes Pferd, Rind oder anderes Stück Großvieh im Gespann oder geführt	400	„
3. Für 1 Pferd mit Reiter	560	„
4. Für 1 Person zu Fuß	150	„
5. Für 1 Person mit Schiebkarre	240	„
6. Für 1 Stück Kleinvieh (Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege)	240	„
7. Für 1 Personenkraftwagen bis zu 2 Sitzen	1200	„
Für einen Personenkraftwagen mehrsitzig	1800	„
8. Für einen Lastkraftwagen	2400	„
9. Für ein Fahrrad mit Fahrer	240	„
10. Für ein Motorrad ausschl. der Person	400	„

Die übrigen Bestimmungen des Tarifes bleiben unverändert.

Danzig, den 6. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 12.

Invalidenversicherung.

Die Prüfung der Quittungskarten hat ergeben, daß die Markenverwendung, die bei den Lohnzahlungen erfolgen soll, höchst unregelmäßig, oft erst nach Jahresfrist erfolgt.

Hierdurch erleidet die Versicherungsanstalt infolge der fortschreitenden Geldentwertung ungeheure Verluste.

Wir haben unter Aufwendung großer Kosten durch Bekanntmachungen und Verteilung von Merkblättern im weitesten Maße für Aufklärung gesorgt, sodaß jeder Arbeitgeber in der Lage ist, die richtigen Marken zu verwenden. Wir ersuchen nochmals, ungesäumt die Rückstände nachzuentrichten, da wir unsere Kontrollbeamten angewiesen haben, in allen Fällen, in denen Marken nicht rechtzeitig oder in unzureichender Höhe und Anzahl verwendet worden sind, Anzeige zu erstatten. Wir werden gegen die Säumigen empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen und außerdem das Ein- bis Zweifache der festgestellten Rückstände einziehen lassen.

Danzig, den 3. März 1923.

Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem öffentlichen Verkehrswege Beiershorst-Altebabke liegt bei dem Postamt in Tiegenhof vom (Datum des Kreisblatt) ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 5. März 1923.

Telegraphen-Bauabteilung der Post- und Telegraphenverwaltung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 14.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

In der im Kreisblatt Nr. 10 enthaltenen Bekanntmachung über den Gebührentarif für Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. muß es heißen: „Für die Ergänzungsfleischbeschau ist ohne Rücksicht auf die Tiergattung der Betrag von 3600 M. (nicht 3000 M.) zu zahlen."

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Angestelltenversicherung.

Die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung weise ich auf die im Gesetzblatt Nr. 19 abgedruckte Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 hin und ersuche, sich mit den Bestimmungen, insbesondere mit dem zweiten Abschnitt, vertraut zu machen.

Für die aus dem Angestelltenversicherungsgesetz sich ergebenden Streitigkeiten ist, abweichend von den bisherigen Bestimmungen, für das ganze Freistaatgebiet das Versicherungsamt der Stadt Danzig in Danzig in erster Instanz, das Oberversicherungsamt Danzig in zweiter Instanz und schließlich das Reichsversicherungsamt in Danzig zuständig.

Tiegenhof, den 10. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Nr. 16.

Liebeswerk für Kleinrentner.

Es sind hier folgende Beträge eingegangen, worüber dankend quittiert wird.

Gemeinde Orlofferfelde:

Heinrich Bergtholdt 100.000, Jacob Quiring 100.000, Dietrich Quiring 100.000, Hermann Funk 100.000, Joh. Langnau 1000, H. Friesen 20.000, J. Rech 2000, J. Penner 2000, P. Fröse 100.000, G. Claaßen 10.000, Hannemann 500. Summe 535.500 Mk.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 17.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Preiskorn in Einlage ist erloschen. Die mit meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Februar 1923 (Kreisblatt Nr. 8) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben und die Gemeinde Einlage als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 10. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat angeordnet, daß sämtlichen Schülern(innen), welche die Schulpflicht vollendet haben, am Schlusse des Schuljahres oder bei der Entlassung in feierlicher Weise je 1 Stück der Verfassung unter Hinweis auf deren Bedeutung zu überreichen ist.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises wollen sogleich bei mir die jetzt erforderlichen Stücke unter Beifügung des Portos anfordern.

Tiegenhof, den 14. März 1922.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Der Verband der Gemeindevorsteher hält am **Montag, den 19. März, 12 Uhr nachmittags** im Kreissaale zu Tiegenhof eine

Mitgliederversammlung

ab, wozu alle Gemeindevorsteher hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Aussprache über die durch das neue Einkommensteuergesetz geschaffene Lage der Gemeinden. Herr Obersteuersekretär Tetzlaff wird zu der Versammlung erscheinen, um noch herrschende strittige Fragen aufzuklären.
2. Meinungsaustausch.

Der Vorsitzende.

G. Wiens.

Die Beiträge zur Begräbniskasse der Lehrer des Kreises Großer Werder sind **sofort** auf das **Konto Nr. 347 an die Kreissparkasse Neuteich** zu überweisen. Kassierer sind die Kollegen W. Lettau und B. Stahnke, Neuteich.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung, Sonnabend den 17. März 1923, nachmittags 4½ Uhr im Lokale Kiep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen. 2. Annahme der vorberatenen Satzungen. 3. Aufsatzgestaltung (Koll. Klein-Rückenau). 4. Das körperliche Züchtigungsrecht. 5. Schlüssel zur Vierteljahresgehaltsberechnung. 6. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. A.: W. Oltersdorff.

Rechnung und Bilanz

des Kl. Lichtenauer Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Gr. Lichtenau für das Jahr 1921.

Rechnung.

Einnahme.

1. Kassenbestand aus dem Vorjahre	9 503,25
2. Geschäftsguthaben der Mitglieder	40,—
3. Anlehen (einschließlich Zinszuschreibung)	
a) Spargelder	364 743,62
4. Laufende Rechnung:	
a) mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland [illegible]	[illegible]

b) mit der Druckereiabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	100,35
c) mit sonstigen Konten	30 708,05
5. Zinsen	8 385,83
6. Provision — Verwaltungskosten	6 062,71
Summe	2 165 674,88
Davon ab die Ausgabe	1 989 880,83
Kassenbestand	175 794,05

Ausgabe.

1. Anlehen (einschließlich Zinszuschreibung)	
a) Spargelder	252 063,17
2. Laufende Rechnung	
a) mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	1 695 459,91
b) mit der Druckereiabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	80,10
c) mit sonstigen Konten	30 708,05
3. Zinsen	5 722,30
4. Provision — Verwaltungskosten	5 847,30
Summe	1 989 880,83
Dazu die Einnahme	2 165 674,88
Jahresumsatz	4 155 555,71

Gewinn- und Verlust-Uebersicht.

1. Mehreinnahme an Zinsen	11 250,15
2. Einnahmereste (Zinsen, Stückzinsen, Provision)	625,—
Summe 1 und 2	11 875,15
3. Mehrausgabe an Zinsen	7 412,19
4. Reservefonds	1 584,02
Summe 3 und 4	8 996,21
Summe von 1 und 2	11 875,15
ab Summe 3 und 4	8 996,21
Gewinn	2 878,94

Bilanz am 31. Dezember 1921.

Aktiva.

1. Kassenbestand am Jahresschluß		123 213,26
2. Laufende Rechnung		
a) Guthaben bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland		
1. Einz. auf 3 Aktien		3 000,—
2. Geldabteilung		
a) laufende Rechnung		42 560,33
b) Depositen		750,—
c) Guthaben bei Mitgliedern		223 172,26
d) Mobilien (Geldschrank, Bureaueinrichtung, Maschinen, Geräte usw.)		2,—
e) Beteilig. b. genossensch. Unternehmungen u. a.		6 400,—
3. Einnahmereste (Zinsen, Stückzinsen, Provision)		625,—
Summe der Aktiva		399 722,85

Passiva.

1. Geschäftsguthaben der Mitglieder	250,—
2. Anlehen:	
a) Spargelder	163 524,11
4. Laufende Rechnung	
a) Guthaben der Warenabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland oder des Provinzial-Wareninstituts	20,25
b) Guthaben der Druckereiabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	231 465,53
5. Stiftungsfonds nach der vorigen Bilanz	1 584,02
Summe der Passiva	396 843,91
Die Aktiva betragen	399 722,85
Die Passiva betragen	396 843,91
Mithin Gewinn	2 878,94

Mitgliederbewegung.

Mitgliederzahl Ende des Vorjahrs: 27, Zugang 1921: 3, Abgang 1921: 1, Stand Ende 1921: 29.

Gr. Lichtenau, am 31. Dezember 1921.

Der Vorstand.

Bartlau. Schill. Sommer.